

Vom Vermittler zum Verpflichteten

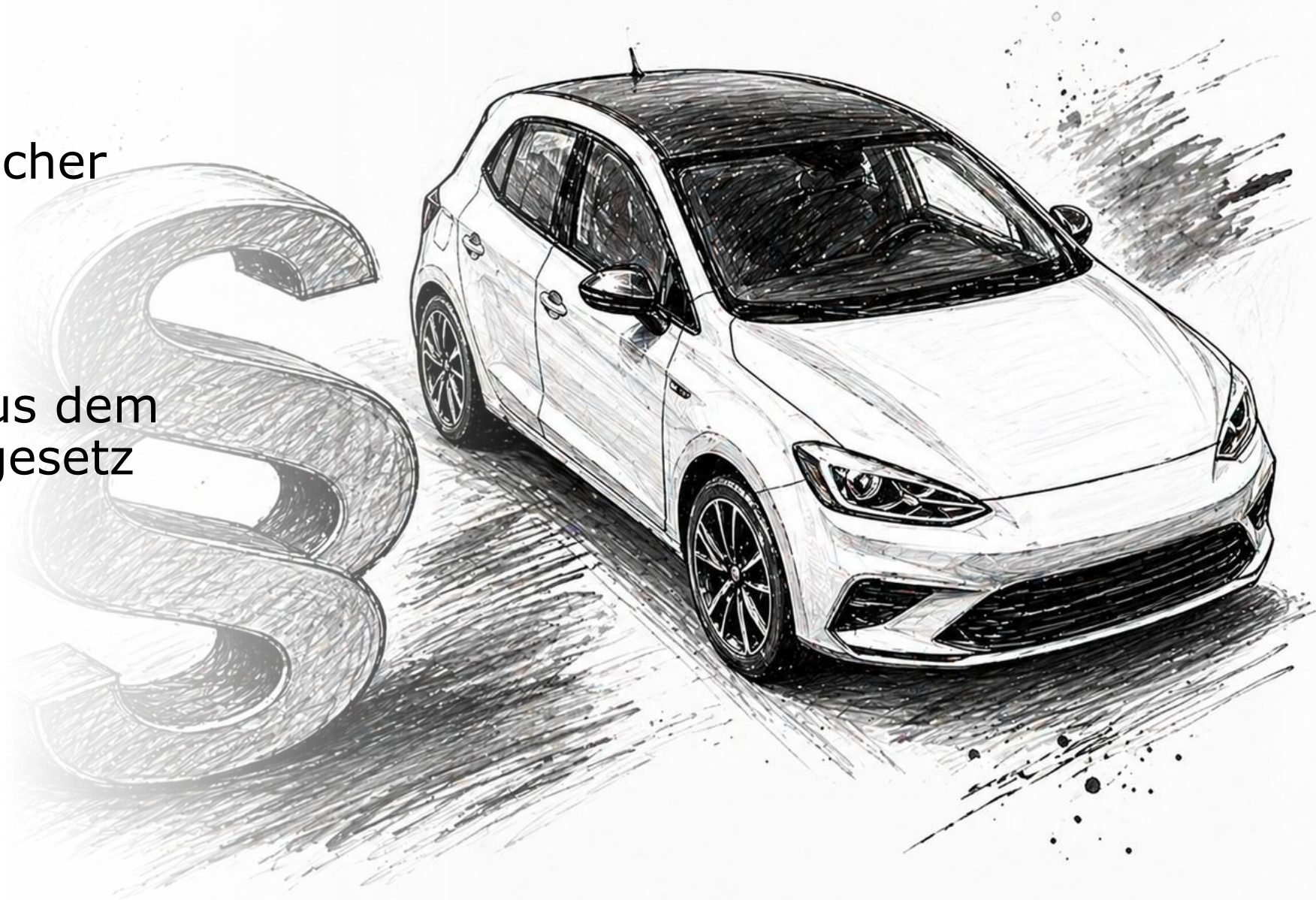
Was das VerKRÄG 2026 für Autohäuser bedeutet

Webinar am 30.9.2026
Bundesgremium des Fahrzeughandels

MMag. Stefan Adametz, LL.M. MBA
Rechtsanwalt

Aufbau des Vortrags

- Einleitung / Rechtlicher Hintergrund
- Mögliche Rollen
- (Neue) Pflichten aus dem Verbraucherkreditgesetz
- To do's



Rechtlicher Hintergrund

Das Verbraucherkreditgesetz

- Das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) erfasst **Kreditverträge zwischen Unternehmern** als Kreditgebern und **Verbrauchern** als Kreditnehmern.
- Es regelt nicht nur **Verbraucherkreditverträge** sondern auch **sonstige Finanzierungshilfen** von Verbrauchern.
- Von den Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes in Österreich darf nur zum Vorteil des Verbrauchers abgewichen werden. Ein Ausschluss oder nachteilige Abweichungen für den Konsumenten sind untersagt.
- Mit dem Verbraucherkreditrechts-Änderungsgesetz 2026 wird das bisherige Verbraucherkreditgesetz abgelöst und durch das neue Verbraucherkreditgesetz 2026 ersetzt.

Hintergrund

- Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225
- Ziele:
 - Verbesserung der Transparenz und des Wettbewerbs für Verbraucherkreditverträge
 - Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus
- Inhalt:
 - Ausweitung des Anwendungsbereichs
 - Erweiterung der Informationspflichten
 - Anpassung des Rechtsrahmens an neue digitale Kreditprodukte
 - Ausbau und Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Stärkere Regulierung bei Abfrage von Datenbanken
- Umsetzung in Österreich: Verbraucherkreditrechtsänderungsgesetz (VerKRÄG)

Der Zeitplan: zwei Stichtage

10. JUNI 2026

VerKRÄG kundgemacht

BGBI. I Nr. 36/2026 – der Text steht fest.

HEUTE

Vorbereitungszeit

Werbung, Abläufe und Verträge umstellen.

20. NOVEMBER 2026

Neue Regeln gelten

Für alle ab diesem Tag geschlossenen Verträge.

Unterschrift **bis 19.11.2026** → altes Gesetz

Unterschrift **ab 20.11.2026** → VKrG 2026

Was ändert sich durch das VerKRÄG

Das VerKRÄG bringt insbesondere folgende Änderungen mit sich:

- Mehr Verträge / Vertragsarten fallen unter das Verbraucherkreditrecht; auch Leasingverträge werden breiter erfasst
- Klarere Informationen vor Vertragsabschluss
- Werbung und Zusatzprodukte werden strenger geregelt
- Mehr Schutz bei digitalen Angeboten
- Strengere Kreditwürdigkeitsprüfung
- Nachsichtsmaßnahmen gehen Exekution vor

Welche Verträge / Kredite sind umfasst?

Folgende Vertragsarten / Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern sind künftig vom Verbraucherkreditgesetz umfasst:

- Verbraucherkredite,
- gängige Kfz-Leasingmodelle wie insb. Restwertleasing und Leasingverträge mit Kaufoption,
- Kleinkredite unter 200 Euro,
- zins- oder gebührenfreie Kreditierungen (inklusive Stundungen, Ratenzahlungsgeschäfte); auch „unentgeltliche“ Kredite,
- bestimmte Zahlungsaufschübe, etwa im Umfeld von „Buy now, pay later“-Modellen

Mögliche Rollen des Händlers

Mögliche Rollen bei einer Finanzierung

Verbraucher

Privatperson, die das Fahrzeug nicht für ihr Unternehmen kauft.

Kreditgeber

Wer das Geld gibt oder Zahlung stundet – meist die Bank, manchmal Sie.

Kreditvermittler

Wer gegen Vergütung Kredite anbietet, beim Antrag hilft oder abschließt.

Tipppgeber

Wer den Kunden bloß mit der Bank in Kontakt bringt – sonst nichts.

Berater

Empfiehl individuell; sucht mit dem Kunden passenden Kredit aus.

Tippgeber

- stellt lediglich den Kontakt zu Bank / Leasinggesellschaft / Vermittler her... d.h.
 - keine konkrete Produktempfehlung
 - keine Auswahl „passender“ Finanzierung für den Kunden
 - keine Unterstützung, die faktisch bereits Teil der Kreditvermittlung ist
 - Keine Bedarfserhebung oder individuelle Einschätzung

Zulässig ist:

- auf die Hausbank oder Herstellerbank verweisen
- Prospekt oder Kontaktdaten der Bank übergeben
- den Kontakt herstellen – und dann nichts mehr tun

Aber: Die Grenze zum Vermittler ist schmal!

= eine natürliche oder juristische Person, die nicht als Kreditgeber oder Notar handelt, die nicht lediglich einen Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber in Kontakt bringt und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen eine Vergütung

- (i) Verbrauchern Kreditverträge oder sonstige Kreditierungen (z.B. Stundungen, Ratenzahlungsgeschäfte) vorstellt oder anbietet,
- (ii) ihnen bei Vorarbeiten oder anderen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss solcher Verträge behilflich ist oder
- (iii) für den Kreditgeber Kreditverträge mit Verbrauchern abschließt oder bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber handelt.

Beispiele für Tätigkeiten von Kreditvermittlern:

- Kreditvertrag vorstellen oder anbieten
- bei vorvertraglichen Tätigkeiten helfen
- bei administrativen Tätigkeiten zum Abschluss helfen
- für den Kreditgeber abschließen oder bei sonstiger Kreditierung für ihn handeln
- Tätigkeit erfolgt gegen Vergütung oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil

Tippgeber vs. Kreditvermittler

Der **Tippgeber** wird zum **Vermittler**, sobald er

- ein Finanzierungsangebot vorstellt, oder
- den Antrag mit dem Kunden ausfüllt, oder
- Gehaltszettel und Unterlagen einsammelt, oder
- Daten ins Bankportal eingibt, oder
- den Vertrag im Schauraum unterschreiben lässt.

Kontakt herstellen ≠ Finanzierung verkaufen

Untergeordnete Kreditvermittlung

- Ein Warenlieferant kann nur in untergeordneter Funktion an der Kreditvermittlung beteiligt sein. Für diese Konstellation sieht § 10 Abs. 13 eine Ausnahme von bestimmten eigenen vorvertraglichen Informationspflichten vor.
- Es ist kein genereller „Freibrief“ für das Autohaus. Denn: „Untergeordnet“ bedeutet nicht kein Kreditvermittler zu sein.
- Vielmehr bleibt grundsätzlich die Bank/Kreditgeberin verpflichtet
- Der Kredit selbst bleibt reguliert, dem VKrG unterworfen und andere Pflichten können weiterhin relevant sein.

Praxis: Der Kunde kommt ins Autohaus, weil er Auto kaufen möchte – nicht weil er einen Kredit sucht. Das Autohaus ist Fahrzeughändler. Die Finanzierung unterstützt den Fahrzeugverkauf, ist aber nicht das eigentliche Hauptgeschäft des Händlers.

Bank erstellt Finanzierung, gesetzliche Unterlagen und den Bonitätsprozess → Autohaus wirkt lediglich als untergeordneter Absatzmittler mit → deutlich geringere eigene VKrG-Pflichten als bei einer umfassenden eigenständigen Kreditvermittlung.

Aber: die konkrete Abgrenzung muss anhand des tatsächlichen Vertriebsmodells erfolgen.

„Für Sie persönlich würde ich empfehlen....“

- Beratung = individuelle Empfehlung zu einem oder mehreren Geschäften im Zusammenhang mit Kreditverträgen
- von bloßer Kreditgewährung und Kreditvermittlung ausdrücklich zu unterscheiden
- erfordert zusätzliche Anforderungen an Informationsbasis und Empfehlung: d.h.
 - Informationen über die finanzielle Situation des Verbrauchers
 - Präferenzen und Ziele des Verbrauchers berücksichtigen
 - Geeignete Kreditverträge auf Basis der erhobenen Informationen im Interesse des Käufers empfehlen
- Aber: Erklären **≠ Beraten**

Berater ist ein Kreditgeber oder Kreditvermittler, der nicht nur Finanzierungsmöglichkeiten erklärt oder vermittelt, sondern dem konkreten Kunden aufgrund seiner persönlichen Situation eine individuelle Empfehlung gibt, welche Finanzierung für ihn geeignet ist.

Berater vs. Vermittler

„Ich zeige Ihnen, was wir anbieten.“ = Vermittlung

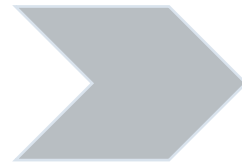
„Ich sage Ihnen, was zu Ihnen passt.“ = Beratung

Achtung: Für ein Autohaus, das **bewusst keine Beratungsdienstleistungen** erbringen möchte, wird deshalb auch die Schulung der Verkäufer wichtig: Sie müssen wissen, wo **Produktinformation und Erläuterung enden und eine individuelle Empfehlung beginnt.**

Ratenkauf und Zahlungsaufschub können Verbraucherkreditrecht auslösen

Beispiel

**Kaufpreis € 30.000
€ 10.000 sofort
€ 20.000 in 12
Monatsraten an das
Autohaus**



**Autohaus kann
selbst
Kreditgeber /
Finanzierer sein**

**Achtung: Nicht nur Kredite oder Bankfinanzierungen können
Anwendung des VKrG auslösen!**

**Aber: uU Ausnahme für Zahlungsaufschub durch den
Warenlieferanten (50 Tage) anwendbar**

Tippgeber oder schon Vermittler?

Vier Aussagen aus dem Verkauf

A

„Ich gebe Ihnen die Kontaktdaten unserer Partnerbank.“

B

„Ich kann Ihnen unsere 48-Monats-Finanzierung zeigen.“

C

„Ich fülle den Kreditantrag mit Ihnen aus.“

D

„Für Sie passt Variante B am besten.“

(Neue) Pflichten aus dem Verbraucherkreditgesetz

Je mehr Händler tun, desto mehr Pflichten – insb:



Regelungen bei Werbung

Werbung mittels repräsentativen Beispiels d.h. Die vereinfachte Darstellung mit angeblichen besonders „tollen“ Zinssätzen ist nicht zulässig. Ein repräsentatives Beispiel ist anzuführen, welches folgende standardisierte Daten enthalten muss:

- Sollzinssatz und dessen Geltungsdauer falls variabel, sowie alle Kosten des Kredits
- Gesamtkreditbetrag
- Effektiver Jahreszins
- Laufzeit und zu zahlender Gesamtbetrag sowie Betrag der Teilzahlungen
- Ein verpflichtender, gut sichtbarer Warnhinweis auf die Gefahren und Kosten von Krediten zB

„Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“
(der eine gleichwertige Formulierung)

Offen ist noch, was alles unter Werbung zu verstehen.

Achtung: bestimmte Werbeaussagen sind für Kreditprodukte unzulässig, wie zum Beispielsolche, die suggeriert, der Kredit würde die finanzielle Situation des Verbrauchers verbessern.

⚠ SO NICHT

**Neuer [Modell]
nur 199 € im Monat!**

✓ SO RICHTIG

Neuer [Modell] – ab 199 € im Monat*

*Repräsentatives Beispiel: Barzahlungspreis [€ __], Anzahlung [€ __], Gesamtkreditbetrag [€ __], fixer Sollzinssatz [__ %], Bearbeitungsgebühr [€ __], effektiver Jahreszins [__ %], Laufzeit [__] Monate, [__] Raten à 199 €, Gesamtbetrag [€ __]. Kreditgeber: [Bank].

Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld

Informationspflichten

Vorvertragliche sowie Allgemeine Informationspflichten:

Allgemeine (Produkt)Informationen = noch unabhängig vom konkreten Abschluss:

- Identität und Kontaktdaten des Urhebers
- Wofür der Kredit verwendet werden kann
- mögliche Laufzeit
- angebotene Sollzinssätze: fest/variabel und deren wesentliche Merkmale/Folgen
- repräsentatives Beispiel: Kreditbetrag, Gesamtkosten, Gesamtbetrag und effektiver Jahreszins
- Hinweis auf mögliche zusätzliche Kosten, die nicht in den Gesamtkosten enthalten sind
- Rückzahlungsoptionen einschließlich Anzahl, Periodizität und Höhe der regelmäßigen Raten
- Bedingungen für eine vorzeitige Rückzahlung
- Beschreibung des Rücktrittsrechts
- erforderliche Nebenleistungen und ggf. Hinweis, dass diese auch von einem anderen Anbieter bezogen werden können
- allgemeiner Warnhinweis zu den Folgen der Nichterfüllung der Kreditverpflichtungen

Der Kunde soll sich grundsätzlich darüber informieren können, welche Finanzierungen angeboten werden und wie diese funktionieren – noch bevor wir bei seinem konkreten Finanzierungsangebot sind.

Konkrete Vorvertragliche Informationen, bevor der Kunde gebunden ist

1. Identität des Kreditgebers und gegebenenfalls des Kreditvermittlers
2. Gesamtkreditbetrag
3. Laufzeit
4. Sollzinssatz bzw. Sollzinssätze
5. effektiver Jahreszins und Gesamtbetrag
6. bei verbundenem Kredit: Ware/Dienstleistung und Barzahlungspreis
7. Kosten bei Zahlungsverzug
8. Betrag, Anzahl und Periodizität der Zahlungen
9. Warnhinweis über Folgen verspäteter oder ausbleibender Zahlungen
10. Bestehen/Nichtbestehen des Rücktrittsrechts und ggf. Rücktrittsfrist
11. Recht auf vorzeitige Rückzahlung und ggf. Entschädigungsanspruch des Kreditgebers
12. Kontaktdaten von Kreditgeber und ggf. Kreditvermittler.

Ergänzend Detailinformationen (zB Art des Kredits, Bedingungen, Entgelte, Sicherheiten etc)

Verwendung des standardisierten Formulars. Es geht um die konkrete Finanzierung des konkreten Kunden.

Angemessene Erläuterungen

§ 12 VKrG 2026

- = eine verständliche Erklärung der Finanzierung, damit der Verbraucher beurteilen kann, ob der angebotene Kredit und allfällige Nebenleistungen zu seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation passen.
- Trifft Vermittler sowie Berater und Kreditgeber
- Achtung: Erklären $\neq$ Beraten oder Empfehlen
- Angemessen = Verbraucher muss beurteilen können, ob der vorgeschlagene Kredit und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht werden.
- Aber: Erklären $\neq$ Vorlesen eines Formulars
- Was ist zu erläutern?
 - Vorvertragliche Informationen (§§ 10/11) und Pflichten des Kreditvermittlers
 - Hauptmerkmale des Kredits und von Nebenleistungen
 - Mögliche spezifische Auswirkungen auf den Verbraucher
 - Bei gebündelten Nebenleistungen: Kündigungsmöglichkeit und Folgen

Beratungspflichten

§ 16 VKrG 2026 – trifft insb. Kreditgeber und Berater

- Ausdrückliche Information darüber, ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden oder erbracht werden können.
- Informationen vor der Beratung: zB Wie breit ist die Produktauswahl, auf der die Empfehlung basiert? Wird ein Entgelt fällig für die Beratung?
- Eigentliche Beratungspflichten:
 - Informationen über den Kunden einholen (zB finanzielle Situation, Präferenzen Ziele)
 - Finanzielle Situation und Bedürfnisse bewerten
 - Ausreichende Zahl von Produkten berücksichtigen - nicht einfach irgendein Produkt herausgreifen
 - Im besten Interesse des Verbrauchers handeln
 - Empfehlung dokumentieren und dem Kunden geben
 - Vor spezifischen Risiken warnen

Wohilverhaltensregeln

Kreditgeber und Kreditvermittler müssen bei

- Kreditwerbung,
- Gewährung,
- Vermittlung bzw. Erleichterung der Kreditgewährung,
- Beratung,
- Nebenleistungen und
- Durchführung des Kreditvertrags

ehrlich, redlich, transparent und professionell unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher handeln.

Leasingverträge

Bei erfassten Leasingverträgen bestehen besondere Informationspflichten zu Restwertrisiko und Fahrzeugwertermittlung. Der Kunde muss verstehen, welches Restwertrisiko er übernimmt und wie der Fahrzeugwert am Ende festgestellt wird. Wer diese im konkreten Vertriebsprozess erfüllen muss, hängt von der Rolle des Autohauses und der Leasinggesellschaft ab.

- Es gibt somit eine **besondere Aufklärungspflicht** über
 - **Restwertrisiko** dh Welches Risiko trägt der Kunde, wenn das Fahrzeug am Ende weniger wert ist?
 - **Fahrzeugwert am Vertragsende** inkl. wie wird festgestellt, was das Fahrzeug am Ende tatsächlich wert ist?

Exkurs

Nach dem Kauf:

- Macht der Kunde berechnigte Mängel erfolglos beim Autohaus geltend, darf er die Raten an die Bank zurückhalten.
- Spezielles Rücktrittsrecht bei sogenannten „verbundenen Verträgen“.

Verstöße gegen das VKrG – Was droht?

- Verwaltungsstrafen
- Veröffentlichung der Strafe durch die Behörde
- Klagen nach dem UWG
- Zivilrechtliche Folgen: uU längere Rücktrittsfristen, gesetzlicher statt vereinbarter Zins, Regress der Bank

To do's

Was ist jetzt zu tun?

- Finanzierungs- und Leasingprodukte inventarisieren
- Rolle je Produkt festlegen – und im Alltag umsetzen
- Sales Journey Schritt für Schritt dokumentieren – Prüfen was der Verkäufer tatsächlich macht
- Verträge mit Banken / Leasinggesellschaften prüfen – Wer macht was?
- Werbung und Templates überprüfen - Inserate, Website, Social Media, Preisschilder
- Verkäufer und Verkaufsleitung schulen - Erklären, offenlegen, Daten korrekt weitergeben, Informationen und Informationspflichten darlegen
- Ratenkauf / Zahlungsziele separat prüfen
- Leasingmodelle nach Kaufoption / Restwert analysieren
- IT, Dokumentation und Nachweise anpassen - Übergabe der Informationen und Abschlusszeitpunkt festhalten.
- Freigabe- und Eskalationsprozess festlegen

AUTOHANDEL

STEFAN ADAMETZ
RECHTSANWALT

Gibt es Fragen



Kontakt



MMag. Stefan Adametz, LL.M., MBA

Rechtsanwalt

Als Experte für Bank-/Anlegerrecht, Compliance und Wirtschaftsrecht (mit Schwerpunkt Handel/Vertrieb/ Vertragsrecht/ AGB/ Produkt/Lieferkette) sowie E-Commerce und Prozessführung berate ich große wie kleinere Unternehmen und „Start-Ups“. Ich bin Autor zahlreicher Publikationen und halte regelmäßig Vorträge zu wirtschaftsrelevanten Themen.

Rechtsanwalt Stefan Adametz

A – 1010 Wien

Weihburggasse 30/5

T +43 (1) 4868200-13

office@adametz.at

www.adametz.at



<http://linkedin.com/in/stefan-adametz-11649698>



Disclaimer/Hinweis: Die Präsentation stellt lediglich einen Auszug aus den rechtlichen Bestimmungen zum Verbraucherkreditrecht, zum Konsumentenschutzrecht und zum Zivilrecht dar. So bestehen insbesondere im Verbraucherkreditrechts zahlreiche weitere Vorgaben und Bestimmungen, die im gegenständlichen Webinar nicht behandelt wurden. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Jegliche Haftung des Erstellers der Präsentation ist ausgeschlossen. Die Präsentation und der Vortrag ersetzen außerdem keine individuelle juristische Beratung. Gerade im Vertriebsrecht ist eine Einzelfallprüfung unerlässlich. Die Präsentation und der Vortrag sind unverbindlich.